

Baulandumlegung 63 „Kornbaindt“ auf der Gemarkung Heidenheim, Flur Mergelstetten: Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 69 BauGB und der Auslegung des Umlegungsplans mit Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss der Stadt Heidenheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Aufstellung des Umlegungsplans gemäß § 66 Absatz 1 BauGB für das Gebiet „Kornbaindt“ auf der Gemarkung Heidenheim, Flur Mergelstetten, beschlossen.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1 bis 7. Das Gebiet umfasst die seitherigen Flurstücke 155/12, 158, 159, 1154/1, 1195/1, 1195/4, 1182, 1187/2 und 2056/2.

Dem Umlegungsplan liegt der seit 23. Mai 2014 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Kornbaindt“ zu Grunde.

II. Einsichtnahme, Zustellung von Auszügen

Der Umlegungsplan kann im Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, Zimmer 715 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese sind:

Montag bis Donnerstag: 08.30 bis 12.00 Uhr

Montagnachmittag: 14.00 bis 16.30 Uhr

Donnerstagnachmittag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Zustellung des Auszugs aus dem Umlegungsplan

Den Beteiligten der Baulandumlegung „Kornbaindt“ wird nach § 70 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

IV. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

In der Bekanntmachung der Stadt Heidenheim vom 17.07.2015 über den Umlegungsbeschluss der Baulandumlegung „Kornbaindt“ ist in Ziffer III zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist für die unter Nummer I aufgeführten Flurstücke zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 06.11.2019